



HESSISCHER LANDTAG

14. 07. 2020

Kleine Anfrage

Oliver Stirböck (Freie Demokraten), Wiebke Knell (Freie Demokraten) und Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 29.06.2020

Lockdown-Maßnahmen in Hotellerie, Gastronomie, Club- und Diskothekunternehmen und Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Folgen der Corona-Krise treffen Hotellerie, Gastronomie, Clubs und Diskotheken nach wie vor hart. Im hessischen Gastgewerbe sind 190.000 Menschen in 18.000 Betrieben beschäftigt. Zudem werden 3.500 junge Menschen ausgebildet. Arbeitnehmer fürchten um ihre Jobs oder haben sie bereits verloren. Viele der Unternehmer kämpfen um ihre Existenz. Einige Lockerungsmaßnahmen wurden bereits umgesetzt, allerdings droht die Lockerungsstrategie der Landesregierung an Dynamik zu verlieren. Angesichts der Lockerungen in anderen Bundesländern und der anhaltend niedrigen Infektionszahlen in Hessen ergeben sich Fragen bezüglich der Lockerungsstrategie der Landesregierung.

Die Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Unter welchen Umständen hält die Landesregierung die Öffnung von Club- und Diskothekenunternehmen in Hessen für möglich?

Die Landesregierung hat sich für eine schrittweise und behutsame Lockerung der zur Eindämmung der Ausbreitung des gefährlichen SARS-CoV-2-Virus getroffenen Maßnahmen entschieden.

Von Clubs und Diskotheken gehen beträchtliche infektiologische Risiken aus, weil hier Menschen auf verhältnismäßig engem Raum, unter Alkoholeinfluss und meist auch mit dem Ziel, engere zwischenmenschliche Kontakte zu knüpfen, zusammenkommen. Die Lautstärke der Musik erfordert es, bei Gesprächen lauter zu sprechen und die Abstände zu einander zu verringern. Dies erhöht, so die bisherigen Erkenntnisse, das Risiko einer Übertragung des gefährlichen SARS-CoV-2-Virus durch Tröpfchen und Aerosole ganz beträchtlich. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass junge Menschen, das Hauptpublikum von Clubs und Diskotheken, oft asymptomatisch für COVID-19-Erkrankungen sind.

Erste Erfahrungen aus der Schweiz, wo Clubs und Diskotheken Mitte Juni eingeschränkt wieder öffnen durften, bestätigen dies.

Diese Erfahrungen zeigen auch die Wichtigkeit von Beschränkungen hinsichtlich der maximalen Personenzahl (Schweiz: 300 Personen) und der Ermöglichung der Nachverfolgung von Kontaktpersonen durch das Führen von Gästelisten. Insoweit hat sich gezeigt, dass eine Verifizierung der angegebenen Kontaktdaten notwendig erscheint, weil im Rahmen der Kontaktpersonennachverfolgung nach festgestellten Infektionen vielfach unzutreffende Kontaktdaten festgestellt wurden. In der Schweiz wird aktuell eine Zutrittssteuerung nach vorheriger „Online-Buchung“ und SMS-Bestätigung diskutiert. Diese Überlegungen erscheinen vernünftig und praktikabel.

Frage 2. Aus welchen Gründen besteht die 5 m²-Regel für Zusammenkünfte und Veranstaltungen weiterhin, während sie für die Gastronomie schon abgeschafft wurde?

Die Hessische Landesregierung hat mit der 15. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 1. Juli 2020 die Beschränkung aufgehoben.

Frage 3. Wie bewertet die Landesregierung den österreichischen Weg, den gebotenen Mindestabstand in Außenbereichen auf 1m zu reduzieren?

Auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft hält die Landesregierung am Mindestabstand von 1,5 m weiterhin fest. Es ist darauf hinzuweisen, dass Maßnahmen einzelner (Bundesländer) Länder nie singulär, sondern immer im Gesamtregelungskontext zu sehen sind.

Frage 4. Aus welchen Gründen ist der Buffet- und Selbstbedienungsbetrieb selbst unter strengsten Hygienemaßnahmen bislang nicht erlaubt?

Ein entsprechendes Verbot lässt sich der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung nicht entnehmen.

Frage 5. Welchen Einfluss wird die von der Bundesregierung präsentierte Corona-App auf die Pläne der Landesregierung hinsichtlich der Öffnung von Clubs und Discotheken haben?

Ein möglicher Einfluss der Corona-WarnApp auf die Öffnung von Clubs und Diskotheken kann vernünftig endgültig erst beurteilt werden, wenn diese App eine ausreichende Durchdringung gefunden hat.

Da die Nutzung der App und auch ihr tatsächlicher Betrieb mit aktivierter Bluetooth-Schnittstelle nicht zwingend vorgeschrieben werden kann, darf man die Bedeutung der Corona-WarnApp nicht zu hoch einschätzen.

Wiesbaden, 9. Juli 2020

In Vertretung
Anne Janz